



Wohnbaugenossenschaft Brüggarten

# Vermietungs- reglement

der

**Wohnbaugenossenschaft  
Brüggarten, Thierachern**

## Vorwort

Gemäss Artikel 1.3 der Statuten erlässt die Verwaltung ein Vermietungsreglement. Das Vermietungsreglement soll eine gerechte Vergabe der Wohnungen an Mieter regeln.

## Auszug der Statuten, Art. 1.3

- Die Verwaltung sorgt auch dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- Die Miete von Wohnraum oder Einfamilienhäusern der Genossenschaft setzt in der Regel den Beitritt zur Genossenschaft voraus.
- Bei Neuvermietungen von Wohnraum erhalten Familien in der Regel den Vorrang.

## Grundsatz:

Der endgültige Entscheid über die Vergabe liegt in allen Fällen bei der Verwaltung.

## Besondere Regelungen

### Warteliste

Die Verwaltung führt eine Warteliste, gesondert nach den Wohnungsgrössen und deren Lage. Auf der Warteliste können auch Mieter, die bereits in der WBG Brüggarten wohnen, aufgeführt sein. Diese Mieter haben Vorrang gegenüber auswärtigen Bewerbern. Sollten keine Interessenten auf der Warteliste sein, um die zu vermietende Wohnung zu übernehmen, wird weiter nach einem geeigneten Mieter gesucht. Sollte kein Anmeldeformular der Interessenten der Warteliste innerhalb von 7 Tagen nach Kontaktaufnahme bei der Verwaltung eingehen, wird die Wohnung anderweitig vergeben.

Sämtliche Interessenten haben Zeit, innerhalb von 3 Tagen nach Kontaktnahme die Wohnung zu besichtigen. Die Verwaltung versucht maximal 3 Mal Kontakt aufzunehmen.

### Interne Wohnungswechsel / Einstellhallenplatzwechsel

Einem internen Wohnungswechsel kann zugestimmt werden, wenn die Mieter sich auf die Warteliste gesetzt haben; bzw. eine formlose, schriftliche Bewerbung eingereicht haben. Sollte der interne Mieter nicht auf der Warteliste sein, wird er nicht berücksichtigt. Die Haftung für die alte Wohnung gemäss Mietvertrag bleibt bestehen. Pro Wechsel wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 fällig. Die Wohnungen werden durch die Verwaltung ordnungsgemäss abgenommen und es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Interne Wohnungswechsel bei gleichbleibender Wohnungsgrösse sind nicht möglich.

Pro Einstellhallenplatzwechsel wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150 fällig. Die Einstellhallenplätze werden durch die Verwaltung ordnungsgemäss abgenommen.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 7. Juni 2011.

**WBG Brüggarten**  
Die Verwaltung